

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Fellheim**

---

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fellheim folgende

### **Gebührensatzung**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - Grabgebühren
  - Leichenhausgebühren
  - sonstige Gebühren.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist,

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Antrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt,
- d) wer die Kosten veranlasst hat,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten und hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

- (3) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechtes bedarf es der Genehmigung der Gemeinde. Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt auch dann nicht, wenn eine Umbettung erfolgt und das Grab aufgegeben wird.

#### § 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für ein

Familiengrab mit 2 und 3 Grabstellen	307,00 €
Einzelgrab	179,00 €
Kindergrab	77,00 €
Urnengrab	92,00 €

- (2) Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt bei

Familiengräbern mit 2 und 3 Grabstellen		
	für 20 Jahre	307,00 €
Einzelgräbern	für 20 Jahre	179,00 €
Kindergräbern	für 15 Jahre	77,00 €
Urnengräbern	für 20 Jahre	92,00 €

- (3) Wird eine Grabstelle belegt und erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechtes hinaus, so beträgt die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche je Jahr der Verlängerung bei Familien-, Einzel- und Urnengräbern 1/20stel, bei Kindergräbern 1/15tel der Gebühr nach Absatz 1.

#### § 5 Bestattungsgebühren

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr für Dienstleistungen während der Beerdigung beträgt                      | 102,00 €   |
| (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung, Erdabfuhr) beträgt       |            |
| a) für Kindergräber (bis 5 Jahre)   | 135,00 €   |
| b) für Einzelgräber   | 363,00 €   |
| c) für Familiengräber je Grabstelle   | 363,00 €   |
| d) für Urnengräber  | 85,00 €    |
| (3) Bei Tieferlegung einer Grabstelle wird zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 2 erhoben | 41,00 €    |
| (4) Bei Umbettung innerhalb des Friedhofes beträgt die Gebühr                           | 1.150,00 € |
| bei Umbettung nach auswärts beträgt die Gebühr  | 575,00 €   |

- |  |          |
|--|----------|
| (5) Bei Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes beträgt die Gebühr | 169,00 € |
| bei Umbettung einer Urne nach auswärts beträgt die Gebühr                | 84,00 €  |

### § 6

#### Leichenhausgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt  | 31,00 € |
| (2) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche beträgt je angefangenen Tag | 31,00 € |

### § 7

#### Sonstige Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:   |         |
| 1. für die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts  | 8,00 €  |
| 2. für die Genehmigung einer Ausgrabung und Umbettung einer Leiche  | 5,00 €  |
| 3. für Leichenöffnungen:  |         |
| a) Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus  | 51,00 € |
| (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. |         |

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.1995 außer Kraft.

Fellheim, den 05 DEZ 2001

*Kling*

Kling  
1. Bürgermeister

